

## Hinweise auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz ("Whistleblowing")

Hinweisgeber können wertvolle Beiträge dazu leisten, potenzielle oder tatsächliche Verstöße einzelner Personen oder Unternehmen gegen das Geldwäschegesetz und anderer Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung aufzudecken.

Hinweise auf mögliche oder tatsächliche geldwäscherechtliche Verstöße sind in Baden-Württemberg an das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium zu richten. Die Post- oder Emailadressen sowie die fernmündliche Erreichbarkeit der Regierungspräsidien lassen sich der gemeinsamen Internetseite der Regierungspräsidien aus der rechten Spalte entnehmen. **Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden**.

Im Normalfall erfolgt durch die Regierungspräsidien weder eine Weitergabe der Daten des Hinweisgebers, noch der Daten der durch den Hinweis belasteten Person. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird. Zum Schutz personenbezogener Daten werden die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) beachtet.

Hinweisgeber dürfen gemäß § 53 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden. Gemäß Absatz 6 darf die Berechtigung zur Abgabe solcher Meldungen vertraglich nicht eingeschränkt werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Zum Schutz des Hinweisgebers vor der Preisgabe seiner Daten findet auf Vorgänge, die die Meldung von Verstößen betrifft, das Informationsfreiheitsgesetz (LIFG) keine Anwendung.

(Stand: Mai 2018)